

# Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

vom 14. Februar 2022 (Stand 4. Juni 2024)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule)

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend SPR)

als Weisung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des konsekutiven Masterstudiengangs in Sozialer Arbeit, die an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule immatrikuliert sind.

<sup>2</sup> Der Studiengang Master in Sozialer Arbeit wird im Rahmen einer Kooperation mehrerer Fachhochschulen angeboten.

### Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

## II. Zulassung

### Art. 3 Bewerbung

<sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlage form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

### Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Zum Studiengang wird zugelassen, wer<sup>1</sup>

- a) über einen Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit einer schweizerischen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule verfügt;<sup>2</sup>
- b) bei einem nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 verfügt; und<sup>3</sup>
- c) vor Studienbeginn mindestens 800 Stunden praktische Erfahrung in Sozialer Arbeit vorweist.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>2</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>3</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>4</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>1a</sup> Bei einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a) wird die im Rahmen des Studiums absolvierte Praxisausbildung angerechnet.

<sup>2</sup> Zum Studiengang wird ebenfalls zugelassen, wer:<sup>5</sup>

- a) über einen Bachelor- oder Fachhochschulabschlussabschluss einer schweizerischen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule in einer anderen sozial- oder geisteswissenschaftlichen Disziplin verfügt; sowie<sup>6</sup>
- a)<sup>bis</sup> bei einem nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 verfügt;<sup>7</sup>
- b) ein bestandenenes Prüfungsgespräch vorweist;
- c) mindestens 800 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit vor Studienbeginn vorweist. Die restlichen für die Diplomierung vorausgesetzten 700 Stunden richten sich nach Art. 24.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>9</sup>

Art. 5 ...<sup>10</sup>

#### Art. 6 *Prüfungsgespräch bei Hochschulabschluss in einer anderen Disziplin*

<sup>1</sup> Das Prüfungsgespräch ist ein strukturiertes Fachgespräch von maximal 60 Minuten Dauer.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt einheitliche Vorgaben zu Inhalt, Struktur und Bewertung des Gesprächs. Die Bewertung erfolgt gemäss Art. 24.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Das Prüfungsgespräch wird von einer Fachperson geführt und von einer zweiten Fachperson beobachtet und protokolliert.<sup>13</sup>

<sup>4</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt die Fachperson.<sup>14</sup>

Art. 7 ...<sup>15</sup>

#### Art. 8 *Wiederholung des Prüfungsgesprächs*

<sup>1</sup> Das Prüfungsgespräch kann einmal wiederholt werden. Es gibt keine zeitliche Vorgabe für diese Wiederholung.

---

<sup>5</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>6</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>7</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>8</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>9</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>10</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>11</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>12</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>13</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>14</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>15</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

Art. 9 ...<sup>16</sup>

Art. 10 *Zulassung an einer anderen schweizerischen Fachhochschule*

<sup>1</sup> Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Masterstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 11 *Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 12 *Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

### **III. Aufbau des Studiums**

#### **1. Allgemeines**

Art. 13 *Studienformen*

<sup>1</sup> Das Studium kann als Vollzeit- und als Teilzeitstudium absolviert werden.

Art. 14 *Module*

<sup>1</sup> Das modularisierte Masterstudium gliedert sich in Basismodule sowie vertiefende Module und die abschliessenden Master-Thesis Module.

<sup>2</sup> Die ECTS-Credits<sup>17</sup> pro Modul sind im Anhang festgelegt.

Art. 15 *Modularten*

<sup>1</sup> Das modularisierte Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang festgelegt.

<sup>3</sup> Curriculare Änderungen im Laufe des Studienjahres sind vorbehalten. Sie werden den betroffenen Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise mitgeteilt.

---

<sup>16</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>17</sup> Begriff geändert im ganzen Dokument am 04.06.2024

#### *Art. 16 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen*

<sup>1a</sup> An einer anderen schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule oder Universität erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern sie inhaltlich sowie mit Bezug auf den Umfang und das Anforderungsniveau gleichwertig sind.<sup>18</sup>

<sup>1</sup> Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischer Führungsausbildungen angerechnet.

#### *Art. 17 Modulanmeldung*

<sup>1</sup> Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Moodle veröffentlicht.

#### *Art. 18 Studiendauer*

<sup>1</sup> Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt in der Regel 4 Semester. Bei einem Teilzeitstudium beträgt sie 6 Semester.<sup>19</sup>

<sup>2</sup> Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester, bei einem Teilzeitstudium 10 Semester.

### **IV. Leistungsausweise**

#### *Art. 19 Leistungsausweise*

<sup>1</sup> Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf Antrag einer Studierenden bzw. eines Studierenden eine andere Sprache genehmigen.

#### *Art 19a<sup>20</sup> Masterarbeit*

<sup>1</sup> Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul, das bestanden werden muss. Sie wird von einer Referentin oder einem Referenten der Hochschule oder einer der anderen Kooperationshochschulen begleitet und durch zwei Fachpersonen gemeinsam bewertet. In Ausnahmefällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter das Referat einer externen Fachperson übertragen, wenn diese ausreichend mit der Hochschule verbunden ist und das Korreferat bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Hochschule oder der Kooperationshochschulen verbleibt.

<sup>2</sup> Die Master-Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. Bei Gruppenarbeiten sind Kollektivbewertungen ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal und nur im Folgesemester wiederholt werden. In der Regel wird dabei das gleiche Thema bearbeitet und die Betreuung erfolgt durch die gleiche Fachbegleitung.

---

<sup>18</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>19</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>20</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

#### *Art. 20 Bewertungssysteme*

<sup>1</sup> Die Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in der Regel in Zehntelsnoten oder mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Noten haben folgende Bedeutung:<sup>21</sup>

- a) 6.0 hervorragend;
- b) 5.5 – 5.9 sehr gut;
- c) 5.0 – 5.4 gut;
- d) 4.5 – 4.9 befriedigend;
- e) 4.0 – 4.4 ausreichend;
- f) 1.0 – 3.9 ungenügend.

#### *Art. 21 Präsenzpflicht*

<sup>1</sup> Die Modulbeschreibung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine Präsenzpflicht vorsehen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.

<sup>2</sup> Wer aus einem wichtigen Grund die Präsenzpflicht nicht erfüllt, kann bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter ein Gesuch stellen zur Dispensation oder nachträglichen Austragung aus dem Modul. Wird letzteres Gesuch bewilligt, gilt das Einschreiben in das Modul als nicht erfolgt.

#### *Art. 22 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise während des Semesters wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt unverzüglich nach Gutheißung des Abmeldegesuchs Zeitpunkt und Modalitäten des Ersatzleistungsnachweises fest.

#### *Art. 23 Wiederholung von Modulen*

<sup>1</sup> Bei Nichtbestehen des Leistungsnachweises kann ein Modul einmal wiederholt werden. Es besteht kein Anrecht auf die unmittelbare Wiederholung des Moduls.

<sup>2</sup> Studierende, die auch im Rahmen der Wiederholung ein Pflichtmodul nicht bestehen, können das Studium nicht weiterführen und werden vom Studium ausgeschlossen.<sup>22 23</sup>

<sup>3</sup> Wird ein nicht beständenes Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.<sup>24</sup>

## **V. Diplome**

#### *Art. 24 Bedingungen zur Verleihung des Master-Diploms*

<sup>1</sup> Das Masterstudium ist bestanden, wenn zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sind:

---

<sup>21</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>22</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>23</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>24</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

- a) Die Masterarbeit bestanden wurde;
- b) 1500 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit ausgewiesen werden;<sup>25</sup>
- c) Mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht worden sind, und zwar:
  - 30 ECTS in den Basismodulen;
  - 42 ECTS in vertiefenden Modulen, davon
    - o mindestens 12 ECTS im Modul in thematischen Modulen und
    - o mindestens 9 ECTS im Modul Forschungswerkstatt und 9 ECTS im Modul Projektatelier;
  - 18 ECTS in den Master-Thesis-Modulen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 25 Übergangsbestimmung Akademische Grade und Titel

<sup>1</sup> Die Hochschule vergibt für Studierende, welche die Vertiefungsmodule vor dem HS 2020/21 belegt haben, folgende Titel:<sup>26</sup>

- a) Master of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Vertiefung in Professionalität weiterentwickeln;
- b) Master of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Vertiefung in Gesellschaftlicher Wandel und die Organisation Sozialer Arbeit;
- c) Master of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Vertiefung in Soziale Arbeit im Kontext Sozialpolitik, Recht und Ökonomie;
- d) Master of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Vertiefung in Soziale Probleme und Lebensführung: Theorien – Analysen – Interventionen.

### Art. 26 Vollzugsbeginn

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 14. Februar 2022 angewendet.

---

<sup>25</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>26</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023